

## Dringlichkeitsantrag 3

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Nikolaus Kraus, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Bayerische Finanzämter bei der Berechnung der Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nicht im Regen stehen lassen**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den bayerischen Finanzämtern schnellstmöglich ein automatisiertes Verfahren (EDV-Verfahren) zur Verfügung zu stellen, um eine rechtskonforme Berechnung nach § 32c EStG zu ermöglichen.

#### **Begründung:**

Das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3045) war eine Reaktion auf die anhaltend schwierige Lage auf dem Milchmarkt in der Europäischen Union. Der u.a. hierdurch neu eingeführte § 32c EStG soll es ermöglichen Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung) zu korrigieren. Die Glättung erfolgt in Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre. Der erste Gewinnglättungszeitraum umfasst die Jahre 2014 bis 2016. Hierbei bleibt das abweichende Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) als Regelwirtschaftsjahr erhalten.

Die befristete Tarifglättung für die volatilen Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft ist ausdrücklich zu begrüßen und stellt eine konkrete Hilfe für die Landwirtschaft und deren Familien dar. Diese muss aber auch umgesetzt werden. Bisher steht der Steuerverwaltung jedoch kein EDV-Verfahren zur Verfügung, um die überaus komplexe Tarifglättung durchzuführen. Eine händische Berechnung ist in Anbetracht des zeitlichen Aufwandes und der hohen Komplexität nicht oder nur bedingt möglich und überdies enorm fehleranfällig. Für die Praxis in der Steuerverwaltung bedeutet dies, dass eine rechtskonforme Berechnung nicht oder nur bedingt möglich ist, weil die Vorschrift, mangels EDV-technischer Unterstützung nicht oder nicht richtig angewendet werden kann. Dies ist ein unhaltbarer Zustand. Den Finanzämtern muss schnellstmöglich ein EDV-Programm zur Verfügung gestellt werden, damit eine rechtskonforme Anwendung des § 32c EStG gewährleistet wird.